

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

Feuerwehrgebührenkalkulation

für die

Samtgemeinde Zeven

Kalkulationszeitraum 2018-2020

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Kellerdamm 19

26169 Friesoythe

Telefon (0 44 91) 93 35-18

Telefax (0 44 91) 93 35-19

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Referent:

Markus Rammler

Controllingbetriebswirt (IWW)

vhw-Diplom Anschlussbeitrags- und Nutzungsgebührenrecht

- § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz NBrandSchG
- § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz NKAG
- § 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz NKomVG

Rechtsgrundlagen

Schneider & Zajontz
Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Alte und neue Rechtslage

Die **Pflicht** zur Gebührenerhebung besteht seit dem 01.01.2010.

Vorher wurde lediglich der Kostenersatz geltend gemacht.

Kostenersatz:

Kosten für Einsatz und
Unterhaltung (Vorhaltkosten)
mussten auf die gesamten
Jahressstunden (8.760 Stunden)
umgelegt werden.
Es sollten nur die tatsächlichen
Einsatzkosten erfasst werden.

Gebühren:

Vorhaltekosten können nun auf die
Einsatzstunden (**Größenordnung**
100 Einsatzstunden je Fahrzeug)
umgelegt werden.
Mit Gebühren sollen i.d.R. die
Kosten der gesamten Einrichtung
Feuerwehr gedeckt werden.



Der Kostenersatz war erheblich geringer als die Gebühren.

**Die bisherigen Kostenersätze können nicht mit den kalkulierten Gebühren
verglichen werden.**

Zusammenspiel zwischen den Rechtsgrundlagen und Gebührenerhebungspflicht

§ 5 Abs. 1 NKAG:

„Die Gemeinde ... erheben ... Benutzungsgebühren, ...“

➡ Pflicht zu Gebührenerhebung

§ 29 Abs. 2 NBrandSchG:

„Die Kommunen können Gebühren nach dem NKAG erheben“

➡ stellt die Gebührenerhebung in das Ermessen der Gemeinde.

§ 111 Abs. 5 NKomVG:

„Die Gemeinden haben die ... erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten (Anm. Gebühren und Beiträge) ... zu beschaffen,“

➡ Die Gemeinde darf also nicht gänzlich auf die Gebührenerhebung verzichten.

Kostenfreie – und Kostenpflichtige Einsätze

- Durch das Gebührenaufkommen sollen lediglich die anteiligen Kosten der gebührenpflichtigen Einsätze gedeckt werden.
- Zur Ermittlung der Gebührensätze werden deshalb die Kosten der Einrichtung Feuerwehr durch die Summe der Einsatzstunden aller Einsätze (kostenfreie + kostenpflichtige) dividiert.

Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Gebührensätze

Laufende Kosten

z.B. Personal- und Unterhaltungskosten

+ kalkulatorische Abschreibungen

Berücksichtigung des Werteverzehrs des
Anlagevermögens / dient dem
Vermögenserhalt
Entgelt für Finanzierung der Feuerwehr
durch Eigenkapital oder Fremdkapital

+ kalkulatorische Zinsen

= Deckungsbedarf

: Maßstabseinheiten

Summe der **halben** Einsatzstunden

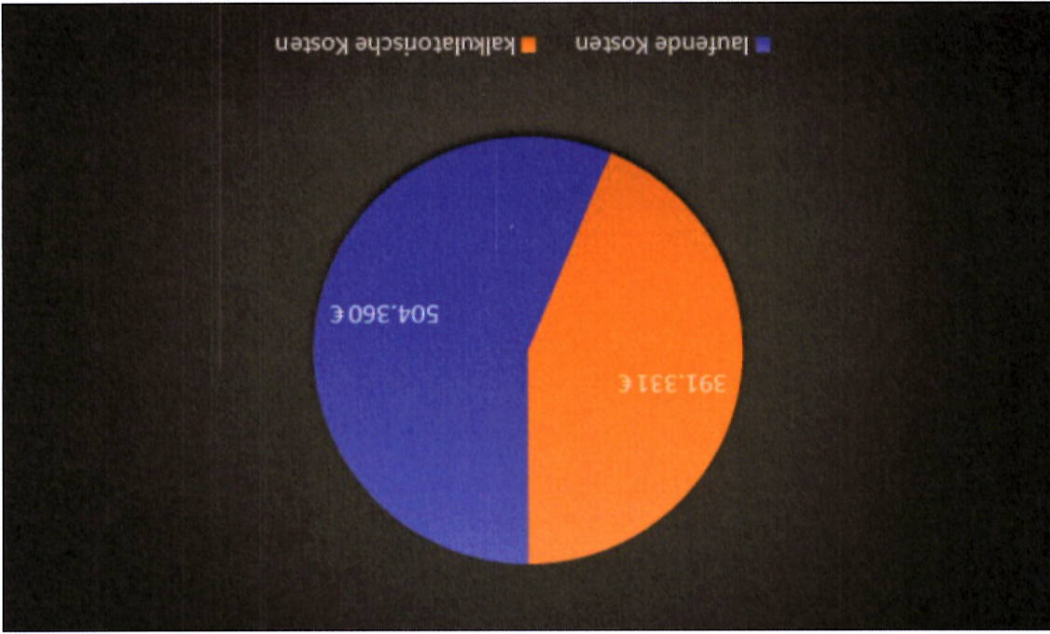
= Gebührensatz

- Kosten, die ausschließlich oder zum weitaus überwiegenden Anteil auf Brandschutz und Brandeinsätze entfallen, wurden nicht berücksichtigt.
- Einnahmen aus Feuerschutzsteuer wurden entsprechend der Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht in Abzug gebracht.
- Es handelt sich um Zuweisungen, die die Gemeinde entlasten sollen.
- Kosten für Jubiläen, Ehrungen, Kameradschaftskasse wurden bei den laufenden Kosten ausgedeutet.
- Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt mit 1,50 %.

Hinweise zur Kostenermittlung

Schneider & Zajontz
Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

Ergebnisse



Im Kalkulationszeitraum ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 895.692 €.

Übersicht über die kalkulierten Gebühren:

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Unten: 21.000 € zu hoch	→ 1.046 €	523 €
	2.2 Gerätewagen (GW)		546 €	273 €
	2.3 Drehleiter (DLK)		308 €	154 €
	2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF)		642 €	321 €
	2.5 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW/MTF)		422 €	211 €
	2.6 Einsatzleitwagen (ELW)		336 €	168 €
	2.7 Löschgruppenfahrzeug (LF)		408 €	204 €
			Kosten je Stunde	Gebührenobergrenze je halbe Stunde
			53,64 €	26,82 €
	1.1 Gebühr pro Einsatzkraft			
1. Personaleinsatz				

Ergebnisse

Übersicht über sonstige Gebühren

Ergebnisse

Schneider & Zajontz
Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

3. Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.

5. Brandsicherheitswache
Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Schneider & Zajontz
Ihr Partner in allen kommunalen Fragen